

Amtsblatt



Nr. 30 vom 20.12.2013

- 1./ Bekanntmachung der 2. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002
- 2./ Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt/Gemeinde Haan am 25.05.2014
- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot
- 4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot
- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan
Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen
- 6./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Abwassergebührensatzung- vom 18.12.2013
- 7./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 41. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2013
- 8./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 17. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2013
- 9./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014 vom 18.12.2013

1. /

**2. Satzung
vom 17.12.2013
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Haan vom 11.10.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan

beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält nachstehende Fassung:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S.570; 2005, S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 2

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002 erhält folgende Fassung:

| <u>Tarif-</u> <u>Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr/€</u> |
|-----------------------------|---|----------------------|
| 1 a) | Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,40 |
| 1 b) | Größeres Format als DIN A 4 | 0,90 |
| 1 c) | Farbkopien und -ausdrucke in DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 | 1,20 1,70 2,70 |
| 1 d) | Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken und Dateien, je angefangene 15 Minuten | 11,00 |
| 2 a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| 2 b) | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen | 4,20 |
| 3) | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit/andere Gebühr vorgeschrieben ist), a) je angefangene 15 Minuten b) Selbstauskunft Steuer-ID | 12,00 6,00 |

| | | |
|-----|--|--------------|
| 4) | Erteilung von Vorrangearäumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten | 12,50 |
| 5) | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen | 3,00 |
| 6) | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 7) | Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene 15 Minuten | 12,00 |
| 8) | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 |
| 9) | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten | 13,00 |
| 10 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten | 13,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten | 13,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 11) | Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite | 0,35 0,50 |
| 12) | Lichtpausen und Plots | |
| | a) DIN A 4 | 9,00 |
| | b) DIN A 3 | 10,00 |
| | c) DIN A 2 | 12,00 |
| | d) DIN A 1 | 14,00 |
| | e) DIN A 0 | 16,00 |

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

| | | |
|-----|---|-------|
| 13) | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 15 Minuten zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief. | 12,00 |
|-----|---|-------|

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

| | | |
|-------|---|-------|
| 14 a) | Bereitstellung von Bildmaterial sowie Einscannen durch das Stadtarchiv pro Bild | 8,00 |
| | <u>zusätzlich:</u> | |
| 14 b) | Wiedergabe auf Papier pro Bild | 4,00 |
| 14 c) | Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild | 4,00 |
| 14 d) | Speicherung auf Diskette, je Diskette | 4,00 |
| 14 e) | Speicherung auf CD-Rom, je CD | 5,00 |
| | <p>zuzüglich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p> <p>Ausgenommen von der Erhebung der Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs sind Schüler, Studierende/Auszubildende, wissenschaftlich Tätige, Vertreter der lokalen Medien und Heimatforscher. Ebenso werden für Leistungen des Stadtarchivs keine Gebühren erhoben, wenn zwischen dem Stadtarchiv und dem jeweiligen Nutzer eine gegenseitige Unterstützung in der Aufgabenerfüllung erfolgt.</p> <p>Bei Verwendungen von Abbildungen aus dem Archivgut des Stadtarchivs in Veröffentlichungen ist dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu übergeben.</p> | |
| 15) | Austausch, Abholung oder Lieferung von Bio-, Papier- oder Restmülltonnen (Keine Gebühr wird erhoben für Ersatz von beschädigten Abfallbehältern durch Behälter mit gleichem Fassungsvermögen) | 10,00 |
| 16) | Ersatz für verlorene Müllabfuhrplaketten | 4,00 |
| 17) | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 15 Minuten | 12,00 |
| 18) | Entgegennahme, Prüfung Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) | 6,00 |

§ 3

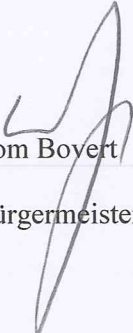
Die Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2013


vom Boyert
(Bürgermeister)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt/Gemeinde

Haan

am

| |
|------------|
| Datum |
| 25.05.2014 |

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt/Gemeinde

Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan

Zimmer: 023

während der Dienststunden:

| |
|--|
| montags - freitags 8.00-12.00 Uhr, donnerstags 14.00-18.00 Uhr |
|--|

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:**1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 21. März 2013 -, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Amtsblättler der Stadt Haam gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu Nr. 30/2013 Seite 7 die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingeeicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt

gemacht (MBI. NRW. S. 489 -502), aus 2013

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 - ~~XXXXXX~~ Wahlberechtigten²⁾ des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 -~~XXXXXX~~ ¹⁾Wahlberechtigten²⁾ des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand den Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

26 Wahlberechtigten ³⁾ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Haan

(48. Tag vor der Wahl)

sind spätestens bis zum **07.04.2014**, **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt/Gemeinde

Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan

Zimmer 023

einzureichen.


Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom **21.06.2013** wird hingewiesen.

Ort, Datum

Haan, 09.12.2013

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin


vom Boverit

3./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3095115261 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 11.12.2013

4./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091000764 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 18.12.2013

5. /

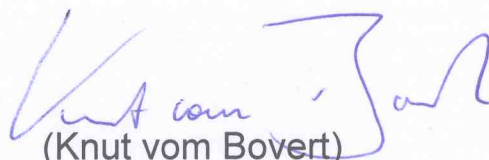
Bekanntmachung der Stadt Haan

Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Bericht über die städtischen Beteiligungen an privaten Unternehmen im Jahr 2012 zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstr. 85, Zimmer 214, öffentlich aus.

Haan, den 18.12.2013


(Knut vom Bover)
Bürgermeister

Anlage II

6. /

**Satzung der Stadt Haan über die
1. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,14 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,84 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,64 Euro/m²**

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2013

vom Bovert
(Bürgermeister)

7. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 41. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachstehende Satzung zur 41. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 40. Änderungssatzung vom 12.12.2012 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| a) Anliegerstraßen | 2,44 € / m Frontlänge |
| b) Haupterschließungsstraßen | 2,20 € / m Frontlänge |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 1,84 € / m Frontlänge |

§ 2

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

- | | |
|-------------|---------------------------|
| Priorität 1 | 1,34 € / m Frontlänge, in |
| Priorität 2 | 1,04 € / m Frontlänge, in |
| Priorität 3 | 0,47 € / m Frontlänge. |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2013

vom Bovert
(Bürgermeister)

8. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 17. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachstehende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,70 €" durch den Betrag "1,79 €" und der Betrag "10,60 €" durch den Betrag "12,08 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2013

vom Bover
(Bürgermeister)

Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014 vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----------|---|-------------|
| 40 l | Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 82,56 € |
| 60 l | Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 112,56 € |
| 80 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 142,56 € |
| 120 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 202,44 € |
| 240 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 382,44 € |
| 770 l | l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung | 2.331,36 € |
| 770 l | l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung | 1.176,96 € |
| 1.100 l | l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung | 3.320,88 € |
| 1.100 l | l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung | 1.671,72 € |
| 2.500 l | l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung | 7.518,60 € |
| 2.500 l | l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung | 3.770,64 € |
| 5.000 l | l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung | 7.518,60 € |
| 5.000 l | l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung | 15.014,52 € |
| 10.000 l | l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung | 30.006,60 € |

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-------|-------------------------------------|----------|
| 40 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 74,64 € |
| 60 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 102,36 € |
| 80 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 127,20 € |
| 120 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 182,04 € |
| 240 l | l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung | 341,52 € |

| | |
|--|---------|
| Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von | 22,58 € |
|--|---------|

| | | | |
|------|----------------|---------|----------|
| 70 l | l-Abfallsack | 4,44 € | je Stück |
| | Sperrmüllkarte | 10,00 € | je Stück |

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2013

vom Bovert
(Bürgermeister)